

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsabschluss

Unsere sämtlichen Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Einkaufs- oder Annahmebedingungen verpflichten uns nur dann, wenn diese ausdrücklich und schriftlich von uns anerkannt werden. Der Besteller erklärt sich mit Auftragserteilung ausdrücklich damit einverstanden.

2. Lieferung

Unsere Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Wenn die Ware aus in Verantwortung des Käufers gelegenen Gründen nicht rechtzeitig geliefert werden kann, so gilt die Lieferfrist/ der Liefertermin mit Meldung der Lieferbereitschaft durch uns als eingehalten.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns die Lieferung und Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt gleichgesetzt sind Arbeitsk Kampfmaßnahmen bzw. behördliche Maßnahme oder sonstige Umstände, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, unabhängig davon, ob sie bei uns oder bei einem unserer Unterlieferanten eintreten. Bei derartigen Verzögerungen ist der Käufer weder berechtigt vom Vertrag zurückzutreten noch Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bei von uns verschuldeten Lieferverzögerungen muss der Käufer uns eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen unter Androhung, nach Ablauf der Frist die Erfüllung abzulehnen, setzen. Die Nachlieferungsfrist ist von dem Tag an gerechnet, an dem uns die Mitteilung des Käufers schriftlich zugeht. Vor Ablauf dieser Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

Wir sind berechtigt Teillieferungen und Vorlieferungen durchzuführen.

3. Zahlung / Fertigstellung

Die Rechnung wird mit Tag der Lieferung /Fertigstellung der Ware ausgestellt. Die Zahlung hat unter Ausschluss von Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über den Kreditzinsen für kurzfristige Darlehen berechnet. Vor völliger Bezahlung sämtlicher fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung an den Käufer verpflichtet. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so können wir für sämtliche noch ausstehende Lieferung Barzahlung vor Auslieferung der Ware verlangen.

Die Lieferung gilt als fertiggestellt, sobald das eigentliche Gewerk beendet ist. Dies gilt im speziellen für nachträglich anfallende Zusatzarbeiten wie Verblechungen und Anschlußfugenabschlüsse, sowie für Anschlüsse die von Elektriker, Spengler oder Installateur, etc. vorgenommen werden.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung unserer Forderungen samt Zinsen und Kosten unser Eigentum. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung berechtigt. Bei Verkauf der Vorbehaltsware gilt automatisch die Kaufpreisforderung des Käufers gegen dessen Abnehmer als an uns abgetreten und ist dies in den Büchern des Käufers zu vermerken.

Sofern Ware auch nach Einbau beim Käufer ohne Zerstörung ihrer Substanz ganz oder teilweise wieder demontiert werden kann, bleibt der Eigentumsvorbehalt unbeschadet des Einbaus der Ware aufrecht und sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu demontieren.

5. Gewährleistung und Schadenersatz

Falls nicht anders angezeigt oder vereinbart, gelten grundsätzlich die Bestimmungen der ÖNORM. Gewährleistungspflicht besteht nur für Mängel, die innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren ab Lieferung/Versandbereitschaft uns schriftlich angezeigt werden. Für die Prüfung der bekannt gegebenen Mängel sowie für die Mängelbehebung ist uns Zutritt zur Ware sowie die erforderliche Zeit zu gewähren.

Eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.

Eine fallweise abweichende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit wird mit dem betreffenden Produkt und einem separaten Zertifikat beurkundet.

Für eine Mängelbehebung durch den Käufer selbst oder durch Dritte haben wir nur dann aufzukommen, wenn wir hierzu unsere schriftliche Zustimmung gegeben haben.

Gewährleistungspflicht trifft uns nicht für Mängel, die auf vom Käufer oder Dritte zu verantworten Gründen beruhen. Für normale Abnutzungsschäden und Bagatellschäden leisten wir keine Gewähr. Für diejenigen Teile der Ware, die wir auf Weisung des Käufers gegen unsere Empfehlung von Unterlieferanten bezogen haben, haften wir nicht.

Bei der Übernahme von Reparaturaufträgen, Umänderung oder Umbau von alten oder fremden Waren wird keine Gewähr übernommen.

Bei berechtigten Reklamationen beschränkt sich die Gewährleistung nach unserer Wahl auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder auf eine angemessene Minderung des Kaufpreises.

Wir haben das Recht, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, wie der Käufer eigene Verpflichtungen – insbesondere – Zahlungsverpflichtungen – nicht einhält,

6. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Firmensitz des Verkäufers, Österreich

Für alle Streitigkeiten, die sich aus Verträgen ergeben, die diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unterworfen sind, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen von solchen Verträgen ist das Bezirksgericht Weiz zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von dessen Verweismormen und des UN - Kaufrechtes.

8. Datenschutz

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten, in Erfüllung dieses Vertrages von uns automatisationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden jedoch keinesfalls an Dritte weitergegeben.

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwendungsrechte.

9. Sonstiges

Fallweise Abweichungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und des beiderseitigen Einverständnisses.